Alles Gute.

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
Geschäftsbereich
Qualitätssicherung/Verordnungsmanagement
Postfach 10 02 28
79121 Freiburg

E-Mail: qualitaetssicherung-genehmigung@kvbawue.de oder qs-genehmigung@kvbw.kim.telematik

Antrag

auf Genehmigung zur Teilnahme/Mitwirkung am Strukturierten Behandlungsprogramm nach § 137f SGB V bei Asthma bronchiale und Chronisch obstruktiven Atemwegserkrankungen (DMP Asthma und COPD)

Antragsteller: (Praxisinhaber, Ermächtigter, ärztlicher Leiter bei MVZ bzw. Vertretungsberechtigter BAG)

Titel | Vorname | Nachname | LANR (Arzt-Nr.)

Name der Einrichtung | BSNR (Betriebsstätten-Nr.)

Antragstellung für:

☐ mich persönlich (Sie sind bereits im Landesarztregister der KVBW eingetragen als zugelassen oder ermächtigt? → weiter auf Seite 2)

☐ folgenden Angestellten

Titel | Vorname | Nachname | LANR (Arzt-Nr.)

Zusätzliche Angaben: (nur auszufüllen, falls nicht bereits im Landesarztregister der KVBW eingetragen)

Fachgebiet | Schwerpunkt

Zugelassen, angestellt, ermächtigt in der oben genannten Praxis/Einrichtung ab: Datum TTMMJJJJ

E-Mail | Telefon

Wohnanschrift:

Straße, Nr. | PLZ | Ort

Anschrift Praxis/Krankenhaus:

Straße, Nr. | PLZ | Ort

Die jeweils gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter folgendem Link: *www.kvbawue.de/dmp-asthma-und-copd*

Ich beantrage, Leistungen gemäß der aktuell gültigen Rechtsgrundlage erbringen und abrechnen zu dürfen.

☐ **Asthma bronchiale**

☐ **COPD**

1. Teilnahme als DMP-Arzt

Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit den Anlagen 1a und 1b der oben genannten Vereinbarung DMP Asthma und COPD.

Ich erfülle folgende Voraussetzungen:

(Nachweise sind entsprechend beizufügen, sofern sie der KVBW nicht vorliegen.)

☐	Facharzt für Allgemeinmedizin, FA für Innere Medizin oder Praktischer Arzt (hausärztlicher Versorgungsbereich)	{DAC1} {DAC2}
☐	Facharzt für Kinder und Jugendmedizin (nur Programm Asthma bronchiale und hausärztlicher Versorgungsbereich)	{DAC3}

Apparative/räumliche Voraussetzungen:

- Spirometrie mit Flussvolumenkurve einschl. in- und exspiratorischer Messung, graph. Registrierung und Dokumentation
- Schulungsraum mit erforderlicher Ausstattung bei Durchführung von Schulungen

Organisatorische Voraussetzungen:

- Zusammenarbeit/Kenntnisse über die Selbsthilfegruppen in der Region

2. Teilnahme als pneumologisch qualifizierter Facharzt

Gemäß § 5 Abs. 2 in der Verbindung mit den Anlagen 2a und 2b der oben genannten Vereinbarung DMP Asthma und COPD.

Ich erfülle folgende Voraussetzungen

(Nachweise sind entsprechend beizufügen, sofern sie der KVBW nicht vorliegen)

☐	Facharzt für Innere Medizin mit der Schwerpunktbezeichnung Pneumologie und/oder der Gebiets-/Teilgebietsbezeichnung „Lungen- und Bronchialheilkunde“	{DAC6} {DAC7}

oder

☐ Vertragsärzte, die mit dem Gebiet Innere Medizin (Internisten mit ausreichender Erfahrung in der Behandlung von Patienten mit Asthma/COPD) ohne Schwerpunkt zugelassen sind und aufgrund der ergänzenden Vereinbarung zur Reform des einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 SGBV V von der KV Baden-Württemberg die Genehmigung zur Abrechnung von Leistungen aus dem Abschnitt 13.3.7 des EBM erhalten haben. {DAC6} {DAC7}

mit

jeweils der Zusatzweiterbildung „Allergologie“ (nur DMP Asthma). Sofern diese Zusatzweiterbildung nicht vorliegt, kann die allergologische Diagnostik und Therapieentscheidung per Auftragsleistung erfolgen.

oder

☐ Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin (Kinderarzt)
(nur Programm DMP Asthma bronchiale, teilnahmeberechtigt für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen vom vollendeten ersten Lebensjahr (erster Geburtstag) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (letzter Tag vor dem 18. Geburtstag))

mit (bitte Entsprechendes ankreuzen)

☐ Zusatzweiterbildung Kinder-Pneumologie {DAC9}

oder

☐ Zusatzweiterbildung „Allergologie“ {DAC9}

oder

☐ 12-monatige Kinder-pneumologische Zusatzweiterbildung in einer gemäß der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Landesärztekammer zugelassenen Weiterbildungsstätte mit ausreichender Erfahrung in der Behandlung von Patienten mit Asthma {DAC9}

oder

☐ mit der Berechtigung der KVBW zur Abrechnung Leistungen nach Abschnitt III Kap.4.5.2 EBM (Pädiatrisch pneumologische Gebührenordnungspositionen) {DAC9}

3. Ausnahmefall für den pneumologisch qualifizierten Arzt (Voraussetzung unter Ziffer 2 werden erfüllt) gemäß § 3 Abs. 4 der o. g. Vereinbarung

☐ Teilnahme als pneumologisch qualifizierter Facharzt (Erwachsene) mit der Option, in Ausnahmefällen DMP- Arzt der o. g. Vereinbarung zu sein. Ausnahmefälle sind dann gegeben, wenn der Versicherte bereits vor der Einschreibung dauerhaft betreut wurde oder diese Betreuung aus medizinischen Gründen durch einen qualifizierten Facharzt erforderlich ist. {DAC4} {DAC5}

☐ Teilnahme als pneumologisch qualifizierter Facharzt (Kinder) mit der Option, in Ausnahmefällen DMP- Arzt der o. g. Vereinbarung zu sein. Ausnahmefälle sind dann {DAC8}

gegeben, wenn der Versicherte bereits vor der Einschreibung dauerhaft betreut wurde oder diese Betreuung aus medizinischen Gründen durch einen qualifizierten Facharzt erforderlich ist.

Apparative/räumliche Voraussetzungen (pneumologisch qualifizierter Facharzt)

- Schulungsraum mit erforderlicher Ausstattung bei Durchführung von Schulungen
- Mindest-Anforderungen an die Ausstattung zur Durchführung der diagnostischen und therapeutischen Verfahren im Rahmen des Fachgebietes in der Vertragsarztpraxis/qualifizierten Einrichtung für Erwachsene sind die apparativen Voraussetzungen, die nötig sind zur Abrechnung der Komplexe 13650 und 13651 EBM (mindestens jedoch CE geprüfte Geräte zur Durchführung von Spirometrie, Ganzkörper-Plethysmographie, Ausstattung zur Bestimmung der kapillaren Blutgase) sowie zur Röntgenaufnahme Thorax, ggfs. als Auftragsleistung und allergologische Diagnostik, ggfs. als Auftragsleistung
- Mindest-Anforderungen an die Ausstattung zur Durchführung der diagnostischen Verfahren im Rahmen des Fachgebietes in der Vertragsarztpraxis/qualifizierten Einrichtung für Kinder/Jugendliche:
 - Durchführung und Beurteilung einer qualifiziert angelegten Flussvolumenkurve, Bestimmung des Atemwegswiderstandes (Raw, Rocc, IOS) und/oder Bodyplethysmographie und/oder Helium-FRC-Bestimmung
 - Durchführung einer Sauerstoffsättigungsmessung (SO2) und/oder einer nächtlichen Sauerstoffsättigungsmessung oder Durchführung der Blutgasanalyse
 - Spezifische und/oder unspezifische (z. B. Laufband) bronchiale Provokationstestung
 - Allergologische Diagnostik (Pricktestung, ggfs. Rasttestung)
 - Spezifische Immuntherapie

Organisatorische Voraussetzungen (pneumologisch qualifizierter Facharzt)

- Zusammenarbeit/Kenntnisse über die Selbsthilfegruppen in der Region

4. Durchführung von Schulungen im Rahmen des DMP Asthma/COPD

Gem. § 25 in Verbindung mit Anlage 12 der oben genannten Vereinbarung

(Bitte Schulungsnachweise beifügen!)

☐ Kinder mit Asthma {DSC16}
Asthmaschulung von Kindern und Jugendlichen der AG Asthmaschulung im Kindes- und Jugendalter e.V., einschließlich Asthmaschulung für Eltern von Vorschulkindern (ASEV)

☐ Erwachsene mit Asthma − NASA {DSC14}
NASA = Nationales Ambulantes Schulungsprogramm für erwachsene Asthmatiker

☐ Patienten mit COPD − COBRA {DSC15}
Das ambulante Fürther Schulungsprogramm für Patienten mit chronisch obstruktiver Bronchitis und Lungenemphysem

☐ Patienten mit COPD − Bad Reichenhaller Modell {DSC18}
Chronische Bronchitis und Lungenemphysem nach dem Bad Reichenhaller Modell

☐ Erwachsene mit Asthma − MASA {DSC17}
MASA = Modulares ambulantes Schulungsprogramm für erwachsene Asthmatiker

A. Fortbildungen

Für die Teilnahme als DMP-Arzt bzw. als pneumologisch qualifizierter Facharzt besteht die Verpflichtung im Rahmen des DMP Asthma/COPD an Fortbildungen teilzunehmen:

- mindestens alle 2 Jahre Teilnahme an einer geeigneten Fortbildung zu chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen, die erste Fortbildung soll spätestens im Jahr nach der Teilnahmeerklärung besucht werden.

B. Erklärungen / Beauftragungen / Aufgaben

B.1 Kenntnisnahme Praxismanual

Das Praxismanual finden Sie auf unserer Homepage (www.kvbawue.de) unter:
www.kvbawue.de/dmp-asthma-und-copd
Mit der Teilnahme an der Vereinbarung des DMP Asthma/COPD nehmen Sie auch die Inhalte des Praxismanuals zur Kenntnis.

B.2 Beauftragung Datenstellen

Mit meiner Unterschrift auf dem Antrag lasse ich die mit den zuständigen Datenstellen geschlossenen Verträge zur Erfüllung der in § 28 Abs. 4 genannten Aufgaben gegen mich gelten.

Zusätzlich stimme ich der Veröffentlichung meiner Daten im Leistungserbringerverzeichnis zu.

B.3 Zu den Aufgaben des DMP-Arztes gehören insbesondere (gem. § 4 Vereinbarung DMP Asthma/COPD):

- die Durchführung und Koordination der Behandlung der Versicherten unter Beachtung der nach § 13 geregelten Versorgungsinhalte und der Kooperationsregeln gemäß Nummer 1.6 der Anlage 9 (Asthma) und der Anlage 11 (COPD) der DMP-A-RL,
- die Information, Beratung und Erstellung der Einschreibeunterlagen der Versicherten − bei Minderjährigen auch die Einbeziehung der gesetzlichen Vertreter − gemäß § 20 der o.g. Vereinbarung,
- die Übermittlung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (TE/EWE) des Versicherten mit der Bestätigung der gesicherten Diagnose sowie die Übermittlung der am Ort der Leistungserbringung elektronisch erstellten Dokumentationen entsprechend Anlage 2 (indikationsübergreifend) i.V.m. Anlage 10 (Asthma) und Anlage 12 (COPD) der DMP-A-RL nach den Abschnitten VII und VII bis zum 5. des Folgemonats an die Datenstelle nach § 28. Der Versicherte erhält einen Ausdruck der übermittelten Daten,
- die Vergabe einer nur einmal zu vergebenden DMP-Fallnummer nach seiner Wahl für jeden Versicherten, die aus maximal sieben Zeichen bestehen darf. Eine Fallnummer darf jeweils nur für einen Patienten verwendet werden,
- die Beachtung der Qualitätsziele nach § 14, einschließlich einer qualitätsgesicherten und wirtschaftlichen Arzneimitteltherapie unter Berücksichtigung des im Einzelfall erforderlichen ärztlichen Behandlungsspielraums,
- die Motivation der Versicherten, an Schulungen teilzunehmen sowie das Angebot und/oder die Durchführung von Patientenschulungen gemäß § 25, sofern die Schulungsberechtigung der KVBW gegenüber entsprechend nachgewiesen ist,
- Überweisung zur Auftragsleistung, insbesondere bei Vorliegen der unter Nummer 1.6.2 der Anlage 9 (Asthma) bzw. der Anlage 11 (COPD) der DMP-A-RL genannten Indikationen an andere, vorrangig an diesen Programmen teilnehmende Ärzte entsprechend den Anlagen 2a und 2b („Strukturqualität

pneumologisch qualifizierter Facharzt“). Im Übrigen entscheidet der DMP-Arzt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Überweisung,

- bei Vorliegen der unter Nummer 1.6.3 der Anlage 9 (Asthma) bzw. der Anlage 11 (COPD) der DMP-A-RL genannten Indikationen eine Einweisung zur stationären Behandlung in das (nächstgelegene) geeignete Krankenhaus gemäß § 7, unter Berücksichtigung der individuellen Patienteninteressen und der regionalen Versorgungsstruktur vorzunehmen. Eine Einweisung aufgrund einer Notfallindikation kann in jedes geeignete Krankenhaus erfolgen,
- bei Überweisung/Einweisung an andere Leistungserbringer sind therapierelevante Informationen, wie z. B. die medikamentöse Therapie, zu übermitteln und einzufordern,
- bei Wechsel des DMP-Arztes, sind dem neuen DMP-Arzt mit Zustimmung des Patienten, auf Anforderung alle Patientendaten zu übermitteln,
- bei Erwägung einer Rehabilitationsmaßnahme, insbesondere bei unter Nummer 1.6.4 der Anlage 9 (Asthma) bzw. der Anlage 11 (COPD) der DMP-A-RL genannten Indikationen, die Antragsstellung dieser Maßnahme über die Krankenkasse zu initiieren. Der Rehabilitationsträger bestimmt Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung dieser Maßnahme und damit auch die Einrichtung. Im Übrigen unterliegt das Rehabilitationsverfahren den Vorschriften des SGB V, SGB VI und SGB IX,
- die Verwendung nur von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zertifizierter Software für die elektronische Erstellung der DMP-Dokumentationen. Die Dokumentationen sind vor der Übermittlung mit dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zertifizierten Programm zu verschlüsseln. Der DMP-Arzt ist verpflichtet, die Software nach den Vorgaben des Softwareherstellers laufend zu aktualisieren,
- nur AOK: Kenntnisse über die Gesundheitsangebote und sozialdienstlichen Angebote der AOK BW und Motivation der Versicherten diese wahrzunehmen. Entsprechende Informationen werden von der AOK BW zur Verfügung gestellt.



Erfolgt die Leistungserbringung durch einen angestellten Arzt, gelten die oben unter B.3 aufgeführten Punkte entsprechend. Im Falle, dass allein der angestellte Arzt die in der Anlage 1a/1b bzw. Anlage 2a/2b näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, ist nur der angestellte Arzt zur Leistungserbringung im DMP, zu der auch die Dokumentation gehört, berechtigt.

B.4 Zu den Aufgaben des pneumologisch qualifizierten Arztes gehören insbesondere (gem. § 5 Vereinbarung DMP Asthma/COPD):

- die Mit- und Weiterbehandlung der teilnehmenden Versicherten unter Beachtung der in § 13 geregelten Versorgungsinhalte,
- die Beachtung der Qualitätsziele nach § 14, einschließlich einer qualitätsgesicherten und wirtschaftlichen Arzneimitteltherapie unter Berücksichtigung des im Einzelfall erforderlichen ärztlichen Behandlungsspielraums,
- die Durchführung von Patientenschulungen gemäß § 25, soweit die Schulungsberechtigung gegenüber der KVBW entsprechend nachgewiesen ist,
- soweit für die Behandlung des Versicherten erforderlich, die Überweisung an andere Fachärzte entsprechend der Anlage 2a bzw. 2b (Strukturqualität pneumologisch qualifizierter Facharzt) gemäß der Anlage 9 (Asthma) bzw. der Anlage 11 (COPD) der DMP-A-RL. Im Übrigen entscheidet der Facharzt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Überweisung,
- die Übermittlung therapierelevanter Informationen an den DMP-Arzt nach § 3, zur rechtzeitigen Erstellung der erforderlichen Dokumentationen,
- bei Rücküberweisungen des Versicherten an den DMP-Arzt nach § 3 therapierelevante Informationen zur rechtzeitigen Erstellung der Dokumentation mit den in Anlage 13a bzw. 13b (Einschreibeinformationen) genannten Inhalten zu übermitteln,

- bei Vorliegen der unter Nummer 1.6.3 der Anlage 9 (Asthma) bzw. der Anlage 11 (COPD) der DMP-A-RL genannten Indikationen eine Einweisung zur stationären Behandlung in das (nächstgelegene) geeignete Krankenhaus gemäß § 7, unter Berücksichtigung der individuellen Patienteninteressen und der regionalen Versorgungsstruktur vorzunehmen und den DMP-Arzt hiervon zu unterrichten. Eine Einweisung aufgrund einer Notfallindikation kann in jedes geeignete Krankenhaus erfolgen,
- bei Erwägung einer Rehabilitationsmaßnahme, insbesondere bei unter Nummer 1.6.4 der Anlage 9 (Asthma) bzw. der Anlage 11 (COPD) der DMP-A-RL genannten Indikationen, die Antragstellung dieser Maßnahme über die Krankenkasse zu initiieren. Der Rehabilitationsträger bestimmt Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung dieser Maßnahme und damit auch die Einrichtung. Im Übrigen unterliegt das Rehabilitationsverfahren den Vorschriften des SGB V, SGB VI und SGB IX,
- bei Überweisung/Einweisung an andere Leistungserbringer therapierelevante Informationen, wie z. B. medikamentöse Therapie, zu übermitteln und einzufordern,
- nur AOK: Kenntnisse über die Gesundheitsangebote und sozialdienstlichen Angebote der AOK BW und Motivation der Versicherten, diese wahrzunehmen. Entsprechende Informationen werden von der AOK BW zur Verfügung gestellt.
- Erfolgt die Leistungserbringung durch einen angestellten Arzt, gelten die oben unter B.4 aufgeführten Punkte entsprechend. Im Falle, dass allein der angestellte Arzt die in der Anlage 2a und/oder 2b (Strukturqualität pneumologisch qualifizierter Facharzt) näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, ist nur der angestellte Arzt zur Leistungserbringung und Dokumentation im DMP berechtigt.

B.5 Zu den Aufgaben des anstellenden Arztes gehören insbesondere:

- die Erbringung des Nachweises gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, dass die angestellten Ärzte die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen,
- die unverzügliche, schriftliche Information der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg im Falle der Beendigung eines Angestelltenverhältnisses.
- Der anstellende Arzt hat für die Beachtung der Vorschrift und der Anforderungen der RSAV sowie die diese ergänzenden Regelungen der DMP-A-RL in ihrer jeweils gültigen Fassung Sorge zu tragen. Soweit diese Vorgaben Inhalte der ärztlichen Therapie betreffen, schränken sie den zur Erfüllung des ärztlichen Behandlungsauftrages im Einzelfall erforderlichen ärztlichen Behandlungsspielraum nicht ein.

B.6 Datenschutz

Die Vertragspartner beachten für die Datenverarbeitung die datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetzt, dem Landesdatenschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch.

Einverständniserklärung

Ich versichere, dass die in diesem Antragsformular gemachten Angaben richtig und vollständig sind und verpflichte mich, die Anforderungen der jeweils gültigen Rechtsgrundlage zu beachten. Unrichtige Angaben führen zur Unwirksamkeit der Genehmigung.

Hinweis

Die Genehmigung kann frühestens ab dem Tag der Antragstellung erteilt werden, an dem alle zum Qualifikationsnachweis erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Bescheinigungen und ggf. Gerätenachweis) der KVBW vollständig vorliegen. Soweit für den Nachweis Unterlagen fehlen, kann die Genehmigung erst ab dem Tag erteilt werden, an dem die o. g. Antragsunterlagen bei der KVBW komplettiert wurden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift angestellter Arzt

Einverständniserklärung zur Datenübermittlung

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass seitens der Ärztekammer die zu Zwecken der Antragsbearbeitung erforderlichen Urkunden und Zeugnisse zu meiner Person der KVBW übermittelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Klammer {} beinhaltet einen internen Code